



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

ÄTHIOPIEN (Demokratische Bundesrepublik Äthiopien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** („Non-Marital Impediment Certificate“), ausgestellt durch die zuständige äthiopische Heimatbehörde (in Addis Abeba: City Government Office), im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

In der eidesstattlichen Versicherung sind Angabe zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsurkunde** bzw. sonstiger urkundlicher Nachweis über die Eheschließung (ggf. durch gerichtlich bestätigte Offenkundigkeitsbescheinigung) im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. **Scheidungsurteil** des Familienschiedsgerichts bzw. des Zivilgerichts mit **Nachweis der Rechtswirksamkeit** (ggf. durch Registrierung bei der zuständigen Heimatbehörde), je im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache

oder

ggf. **Sterbeurkunde** im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Äthiopien besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Stuttgart derzeit keine Erkenntnisse vor.

D) Legalisation (*)

Die Originale der Urkunden sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Äthiopien zu versehen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Äthiopien besteht aus 2 Seiten.